

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELE2MOBIL KUNDEN (AGB MOBIL)

1. Geltung, Allgemeines

1. Für sämtliche von Tele2 Telecommunication Services GmbH (im Folgenden: Tele2) erbrachten Dienstleistungen im Bereich Mobiltelefonie gelten die nachstehenden Bedingungen (AGB Mobil), soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Tele2 ist berechtigt, die AGB Mobil zu ändern. Die AGB Mobil, die angebotenen Dienste im Mobiltelefoniebereich, die Entgelte sowie deren Änderungen werden auf der Website der Tele2 unter www.tele2mobil.at veröffentlicht. Auf für Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB bzw. der Entgelte wird gesondert hingewiesen. Solche Änderungen werden zwei Monate nach deren erstmaliger Veröffentlichung wirksam. Änderungen der AGB Mobil oder der Entgelte berechtigen den Kunden zur Kündigung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Änderung. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten des Kunden erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden. Tele2 behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.

2. Vertragsabschluss

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt mit schriftlicher oder mündlicher Beauftragung des Kunden und Annahme durch Tele2 zu Stande. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch Zusendung des Willkommenspakets, das die SIM-Karte, den PIN-Code und den PUK-Code sowie je nach Bestellung das bestellte Mobiltelefon enthält. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erfolgt die erstmalige Freischaltung binnen 2 Wochen.
2. Tele2 akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Der Kunde verpflichtet sich, Tele2 Dienstleistungen nicht in welcher Form auch immer an Dritte weiterzuveräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen. Mangels anderer Vereinbarung erhält jeder Kunde maximal 2 SIM-Karten bzw. Mobiltelefone.
3. Tele2 behält sich eine Überprüfung der Bonität des Kunden vor. Bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden kann Tele2 den Vertragsabschluss ablehnen. Tele2 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage amtlicher Dokumente sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu verlangen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von Tele2 eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben und eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.
4. Der Kunde hat Änderungen seiner bei der Anmeldung bekannt gegebenen Daten (insbesondere Name bzw. Firma, Adresse, Rechtsform, Bank- oder Kreditkartenverbindung) unverzüglich Tele2 bekannt zu geben. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb rechtlich bedeutsame Erklärungen von Tele2 nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem bei Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

3. Eigentumsvorbehalt, SIM-Karte, Geräte

1. An den Kunden verkaufte technische Geräte oder sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Tele2.
2. Die dem Kunden übergebene SIM-Karte geht nicht in sein Eigentum über. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte anlässlich der Beendigung des Vertrages mit Tele2 an Tele2 zurückzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren und die Benützung durch eine Identifikationsnummer (PIN-Code) zu sichern. PIN-Code, PUK-Code sowie Zugangscode sind vom Kunden geheim zu halten.
3. Der Kunde hat Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte unverzüglich durch einen Anruf beim Tele2 Kundendienst zu melden. Tele2 wird nach einer Überprüfung der Identität auf Kundenwunsch für eine Sperrung der SIM-Karte sorgen. Bis zu dieser Meldung abgebuchte Guthaben oder angefallene Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen sind vom Kunden zu tragen. Von Tele2 gelieferte Mobiltelefone können nur für die von Tele2 angebotenen Mobilfunkdienstleistungen sowie in Netzen von Roaming-Partnern von Tele2 verwendet werden.
4. Soweit Tele2 dem Kunden auf dessen Wunsch bestimmte Gegenstände (Mobiltelefone, SIM-Karten, etc.) zusendet, trägt dieser mangels anderer Vereinbarung Risiko und Kosten des Versands.
5. Tele2 Mobiltelefone funktionieren nur mit Tele2Mobil SIM-Karten.

4. Einhaltung von Vorschriften

1. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das mobile Kommunikationsnetz von Tele2 oder anderen Anbietern nicht stören.
2. Der Kunde wird die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), beachten und übernimmt die alleinige Verantwortung dafür. Falls der Kunde diese nicht einhält und dadurch Schäden verursacht, kann Tele2 den Zugang des Kunden einschränken oder einstellen. Tele2 ist berechtigt, den daraus resultierenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung durch Dritte

1. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis eines Kunden mit Tele2 ist nur nach vorheriger Zustimmung von Tele2 zulässig. In jedem Fall haften bei Eintritt eines Dritten beide für die Pflichten des alten Kunden zur ungeteilten Hand. Der Kunde haftet für die Nutzung der SIM-Karte durch Dritte, sofern er diese zu vertreten hat. Alle Schäden und Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus einer vom Kunden zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen Verwendung, sowie durch Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

2. Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschluss bzw. die SIM-Karte – insbesondere zur Umgehung des Abschlusses von oder zur Umgehung von bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen – in einer solchen Weise mit Einrichtungen (z.B. mobile gateways) verbunden wird, dass Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Netz von Tele2 bzw. in das für die Erbringung der Mobiltelefonie-Dienstleistungen ausgewählte Netz oder in Netze von (Roaming-)Partnern von Tele2 geleitet werden.

6. Zahlungsmodalitäten, Verzug

1. Der Kunde erhält monatlich von Tele2 für erbrachte Dienstleistungen eine Rechnung. Tele2 behält sich allerdings vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Entgelte, die wegen der Nutzung von Diensten anderer Netzbetreiber durch den Kunden anfallen (z.B. Roaming) und von den jeweiligen Netzbetreibern Tele2 in Rechnung gestellt werden, sind den Entgelten für die von Tele2 direkt erbrachten Diensten gleichzuhalten. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Andere Leistungen, wie insbesondere das Willkommenspaket und das Aktivierungsentgelt, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Tele2-Dienstleistungen zu bezahlen, selbst wenn diese erst nach Vertragsende in Rechnung gestellt werden.

4. Die von Tele2 in Rechnung gestellten Entgelte werden 15 Tage nach Erhalt fällig; Nebenspesen trägt der Kunde. Bei Zahlungsverzug ersetzt der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Ist der Kunde Verbraucher iSd. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so ersetzt er Tele2 die zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, jedenfalls aber mindestens € 4,-. Bei Zahlungsverzug ist Tele2 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % per Monat zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

5. Für den Fall, dass der Kunde die SIM-Karte nicht innerhalb von 6 Wochen aktiviert, ist Tele2 berechtigt, dem Kunden einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von € 30,- zu verrechnen, worauf der Kunde bei Vertragsabschluss hingewiesen wird.

6. Tele2 behält sich eine Änderung der Rufnummer oder einen Austausch der SIM-Karte aus technischen Gründen oder falls dies für die Erbringung der von Tele2 zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich ist vor. Für die vom Kunden gewünschte Zuteilung einer neuen Rufnummer, eines neuen Zugangscode oder einer neuen SIM-Karte kann eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Zusendung innerhalb von 2 Wochen erfolgen wird.

7. Entgelteinwendungen und Streitschlichtung

1. Wurde bei der Abrechnung ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, wird der Betrag, der dem Durch-

schnitt seiner letzten 3 Rechnungen entspricht (bei kürzerer Vertragsdauer der Rechnungsbetrag des letzten Monats), in Rechnung gestellt.

2. Einwendungen gegen eine Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung bei Tele2 schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Forderung der Tele2 als anerkannt. Tele2 wird den Kunden an geeigneter Stelle auf diese Frist und die Auswirkung ihres Ablaufes hinweisen. Im Falle von Einwendungen überprüft Tele2 alle der Kalkulation zugrundegelegten Faktoren und bestätigt schriftlich Richtigkeit der Rechnung oder ändert diese entsprechend. Sofern dadurch der Streitfall nicht schon befriedigend gelöst ist, kann der Kunde diesen der Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk- und Telekom- Regulierungs-GmbH) binnen 4 Wochen nach Zugang der Verständigung vorlegen. Ab Kenntnis der Behörde ist die Fälligkeit des bestrittenen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann Tele2 den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten 3 Monate entspricht, sofort fällig stellen. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, kann Tele2 die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum verlangen. Die Schlichtungsstelle kann auch wegen der Qualität des Dienstes oder bei einer Verletzung des TKG 2003 angerufen werden. Tele2 ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Richtlinien der Regulierungsbehörde für das Verfahren sind unter www.rtr.at abrufbar.

8. Datenschutz, Werbung, Rufnummernanzeige

1. Tele2 ermittelt, verarbeitet oder speichert personenbezogene Daten des Kunden bestehend aus Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mailadresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG 2003 in dem Ausmaß, welches zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Tele2 erforderlich ist. Der Kunde kann die Verarbeitung verweigern. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gespeichert. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt. Stammdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gelöscht, es sei denn, sie werden aus verrechnungstechnischen Gründen oder gesetzlichen Verpflichtungen weiter benötigt.

2. Tele2 ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch § 14 des Datenschutzgesetzes gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

3. Bei von Tele2 bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden abgehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen. Im Falle von Notrufen kann die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden. Inwieweit diese

Möglichkeiten bei Endgeräten anderer Anbieter bestehen, ist aus den jeweiligen Betriebsanleitungen oder direkt vom Anbieter zu erfahren.

9. Dienstqualität, Haftung und Gewährleistung von Tele2

1. Tele2 bietet in Kooperation mit anderen Netzbetreibern mobile Telefondienste einschließlich Kurznachrichten mittels Short Message Service (SMS) für die Öffentlichkeit an.
2. Tele2 betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Tele2 übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Vorübergehende Ausfälle im Kommunikationsnetz der Tele2 sowie sonstige Störeinflüsse können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Tele2 ist aber bemüht, etwaige Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend an Tele2 zu melden und Tele2 oder von Tele2 beauftragten Dritten die Behebung zu ermöglichen. Ist das behobene Problem vom Kunden zu vertreten, ist Tele2 berechtigt, die zur Entstörung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
3. Die Dienste hängen darüber hinaus von einer Vielzahl von Umständen ab, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Tele2 liegen (z.B. Gelände, Umgebung, Wandstärken, Hindernisse, vorübergehende unverschuldete Netzausfälle etc.), sodass eine Zusicherung bestimmter Empfangsverhältnisse nicht möglich ist. Das Dienstangebot im Ausland hängt von Netzausbau und Netzerreichbarkeit der jeweiligen Roaming-Partner von Tele2 ab.
4. Tele2 haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Für Verbraucher iSd. KSchG wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden. Die Haftung von Tele2 für Schäden von Unternehmern ist überdies mit € 730,- pro Schadensfall begrenzt. Tele2 haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Tele2 nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme der SIM-Karte durch Dritte.
5. Tele2 leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit ohne schriftliche Einwilligung von Tele2 der Kunde selbst oder ein Dritter das Produkt wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistungspflicht von Tele2 überdies auf den Fall beschränkt, dass Tele2 den Mangel kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Für Verbraucher iSd. KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
6. Die Tele2 Service Hotline steht dem Kunden rund um die Uhr zur Verfügung.
7. Nur bei ungebrauchten, unbeschädigten, vollständigen und originalverpackten Geräten ist eine Rücknahme durch Tele2 und eine Rückerstattung des Kaufpreises möglich.

10. Dienstunterbrechung oder -abschaltung

Tele2 ist zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung berechtigt, wenn

- der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde;
- dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist;
- der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält;
- der Kunde stirbt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
- der Kunde mit Hilfe der Tele2 Dienstleistungen strafgesetzwidrige Handlungen verwirklicht;
- der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet.

11. Laufzeit des Vertrages, Vertragsbeendigung, Nummernportierung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit Wirkung zum letzten Tag des der Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden; im Falle einer Änderung der AGB oder der Entgelte kann der Kunde den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kündigen. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, so ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung des Vertrages vor Ablauf dieser Dauer nicht berechtigt.

2. Erfolgt eine Vertragsauflösung während der vereinbarten Mindestvertragsdauer (auch infolge einer Portierung der Rufnummer), so ist der Kunde verpflichtet, das monatliche Grundentgelt bis zum Ende der Mindestvertragsdauer an Tele2 zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, den bei Vertragsabschluss für diesen Fall vereinbarten Pauschalbetrag für das vom Kunden erworbene Endgerät an Tele2 zu entrichten. Während der Mindestvertragsdauer ist ein Wechsel in das Wertkartenmodell von Tele2 (Tele2 Pre Paid) nur zum dafür gültigen Entgelt möglich.

3. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Als wichtiger Grund für Tele2 gelten insbesondere die in Punkten. 2., 4., 5.2. und 10 genannten Gründe.

4. Gemäß § 23 TKG 2003 und der Nummernübertragungsverordnung hat jeder Kunde das Recht, unter Beibehaltung seiner Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstbetreiber („aufnehmender Betreiber“) zu wechseln („portieren“). Im Falle eines Antrages des Kunden auf Nummernportierung bleiben sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Tele2 (einschließlich einer vereinbarten Mindestvertragsdauer) unabhängig von einer Portierung bestehen. Die Portierung der Rufnummer erfolgt ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber. Für den Fall der antragsgemäßen Durchführung der Portierung ist Tele2 berechtigt, vom Kunden einen Portierkostenbeitrag je portierter Rufnummer zu verlangen, dessen jeweils aktuelle Höhe den Tele2-Entgelten zu entnehmen ist. Tele2 wird dem Kun-

den auf Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag zu enthalten hat, spätestens 3 Tage nach Erhalt sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) übermitteln. Für die NÜV-Information werden dem Kunden je Anfrage € 4,- in Rechnung gestellt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wien.
2. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gilt der Gerichtsstand des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

13. Zustimmungen des Kunden

1. Zum Zweck der Überprüfung der Bonität des Kunden erklärt dieser seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung seiner Stammdaten an Kreditschutzverbände oder Kreditinstitute.
2. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mailadresse und sonstigen Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität) zu Marketingaktivitäten ausschließlich von Tele2 verwendet werden können mit dem Zweck, die angebotenen Dienste weiter zu entwickeln und die Kunden optimal zu betreuen.
3. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2 ihn auch zu Werbezwecken per Telefon, E-Mail, SMS-Nachrichten oder Fax kontaktiert. Die Zusendung von Informationen über ähnliche Produkte und Dienstleistungen von Tele2 mittels SMS oder E-Mail kann jederzeit und kostenfrei abgelehnt werden.
4. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2 den Telefonnetzbetreiber wechselt und bevollmächtigt Tele2, in seinem Namen alle hierzu erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben. Mit einem solchen Wechsel ist keine Überbindung der vertraglichen Verpflichtungen der Tele2 auf einen Dritten Telefondienstbetreiber verbunden. Die Rechte des Kunden aus seiner Vertragsbeziehung mit Tele2 bleiben hievon unberührt.
5. Sämtliche dieser Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

14. Europäische Notrufnummer

Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die lokalen Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TELE2MOBIL WERTKARTEN KUNDEN:

Für Tele2Mobil Pre Paid gelten die AGB Mobil mit diesen Abweichungen bzw. Ergänzungen:

6. Zahlungsmodalitäten, Verzug

Anstatt des Punktes 6.1. gilt Folgendes, die übrigen Punkte bleiben unverändert:

1. Nach Freischaltung des Endgerätes kann der Kunde bei Tele2 ein Guthaben lösen (aufladen), das es ihm ermöglicht, die mobilen Dienste der Tele2 in Anspruch zu nehmen. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Aufladung übermittelt Tele2 dem Kunden eine schriftliche Bestätigung darüber, wobei Anzahl und Betrag der Aufladevorgänge einzeln ausgewiesen werden. Das Guthaben des Kunden kann jederzeit bis zu dem jeweils gültigen Maximalbetrag aufgeladen werden, indem die dazu notwendigen Schritte eingehalten werden. Der Kunde hat jederzeit das Recht, sein Guthaben bei Tele2 abzufragen. Vom Guthaben werden die in Anspruch genommenen Tele2 Dienstleistungen nach den jeweils anwendbaren Entgelten unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln in ganzen Cent abgebucht.

Die Nutzung von Dienstleistungen ausländischer Netzbetreiber durch den Kunden (Roaming) ist nur bei vorheriger Vereinbarung und Bezahlung mittels Bankeinzug möglich. Zur Verwendung des Tele2 Mobiltelefons im Ausland sowie nach der jeweiligen Rückkehr nach Österreich sind die von Tele2 bekannt gegebenen Einwahlschritte durchzuführen. Entgelte, die aufgrund der Nutzung von Dienstleistungen von Roaming-Partnern durch den Kunden entstehen, werden dem Kunden von Tele2 gesondert verrechnet.

Bestehende Guthaben sind während 12 Monaten ab dem Datum des Aufladens gültig. Erfolgt innerhalb dieser 12 Monate keine weitere Aufladung, wird die SIM-Karte des Kunden automatisch deaktiviert und allenfalls bestehende (Rest)Guthaben verfallen, unabhängig davon, ob der Kunde während dieser Zeit mit seinem Mobiltelefon telefoniert. Mit der Deaktivierung ist auch eine passive Erreichbarkeit nicht mehr möglich. Vor Ablauf der 12-Monatsfrist erhält der Kunde entsprechende Hinweise in Form von Mailings oder SMS-Sendungen.

7. Einwendungen und Streitschlichtung

Die Regelungen des Punktes 7 gelten für die Abbuchungen von Guthaben und die darüber erstellten Bestätigungen sowie für sonstige Rechnungen.

13. Zustimmungen des Kunden

Zusätzlich stimmt der Kunde der Zusendung von Hinweisen über eine bevorstehende Deaktivierung der SIM-Karte wegen Ablauf der Guthabensgültigkeit durch Mailings oder SMS-Sendungen zu.

Stand Oktober 2004